

Neue

Neue Wiener Zeitung

Zeitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes.

Organ sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen, sowie der Central-Franken- und Sterbe-Casse der Tischler u. c. (E. H.)

Redaction und Expedition: Hamburg, St. Pauli, Wilhelmstraße 20.

Erscheint wöchentlich.
Abonnementspreis 1 M. per Quartal. Zu bezahlen
durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Post-
Nummer: 3619.

Herausgeber: W. Gramm, Hamburg. Verantwortlicher
Redakteur: Louis Jacobs, Hamburg.
Commissions-Verlag und Inseraten-Annahme: G. Jensen & Co.,
Hamburg, 36 Paulstraße.

Inserate für die dreigesparte Petizeile oder deren
Raum 25 Pf. bei Wiederholungen Rabatt, für Stellen-
vermittlung 10 Pf. per Petizeile. Beiträge nach
Uebereinkunft.

Zur Arbeiterwohnungsfrage.

Von Mag. Schippel.

In Deutschland regen sich neuerdings wieder lebhafte Bestrebungen, welche durch Errichtung von gesunden und billigen kleinen Wohnungen die Lage der arbeitenden Classe verbessern wollen. Es ist bekannt, daß zu Ende der vierziger und Anfang der fünfziger Jahre, dann wieder in der Gründerzeit vielfach ähnliche Gedanken in gemeinnützigen Vereinen, in communalen Vertretungen aufstachen, ohne freilich zu besonderen Ergebnissen zu führen. Jetzt sind es wiederum Vereine, Geistliche, u. a. der Pastor v. Bodelschwingh, der Gründer der Arbeitercolonien, einzelne Zeitungen, welche weitere Kreise auf die Frage hinzulenken versuchen, und man wird natürlich abwarten müssen, inwieweit der Erfolg diesmal ein größerer und nachhaltigerer sein wird. Soviel darf man aber schon heute mit Zuversicht behaupten, daß für die große Masse auf dem betretenen Wege nichts zu erreichen sein wird als Enttäuschung über Enttäuschung.

Welch eine Unkenntniß der ökonomischen Lage der untersten Schichten der Bevölkerung gehört z. B. dazu, hier eine irgend ausgedehnte Thätigkeit der Baugenossenschaften zu erwarten, ferner aller derjenigen Institute, welche die Arbeiter zu kleinen Hauseigenthümern machen wollen! Es wird gewiß möglich sein, kleine Wohnungen billiger zu bauen, als es durch die private Spekulation heute geschieht. Aber einmal ist die Frage, ob alsdann — wenigstens in den beständig „überpölkerten“ Großstädten — die Grundrente nicht verschlingen wird, was an Baukosten zu sparen ist. Ferner aber kann der Arbeiter, welcher bisher die Miete einer halbwegs anständigen Wohnung nicht zu erschwingen vermöchte, später jedenfalls, auch bei niedrigem Miethpreis, neben der Miete nicht noch die Rente zur Abzahlung des Capitalwertes der Wohnung oder des Häuschen aufbringen. In England hat man diese Erfahrung längst gemacht, wenn man sie auch oft genug verschweigt, und selbst ein so wohlwollender Beurtheiler der building societies (Baugesellschaften), wie es Plener ist, gesteht zu, daß eigentlich nur kleinere Capitalisten mit Hülfe dieser Genossenschaften in den Besitz von Häusern gelangen.

Endlich ist nichts falscher und schädlicher, als gewisse kleinbürgerliche Ideale in die Arbeiterwelt hineinragen zu wollen. Für den kleinen Beamten, Handwerker, Kaufmann, Gelehrten, mag es ein unschätzbarer Vortheil sein, aus der Miethwirtschaft herauszukommen, um eigner-

Herr im eigenen Hause zu werden. Für den Arbeiter jedoch, der von jeder Änderung der Conjectur hin- und hergeworfen, ist der Besitz eines eigenen Hauses nur ein Hinderniß in der freien Bewegung, die ihm zum Leben nöthig ist. Wenn er heute in diesem, morgen in jenem Viertel einer Riesenstadt arbeitet, soll er, in seinen Kräften erschöpft, sich immer wieder zu derselben Stelle zurückzuhallen, mag sie auch noch so entfernt liegen? Was wird aus seinem Besitz, wenn eine Krisis seine Beschäftigung am alten Orte und in der alten Industrie ganz lähmegt, wenn die Auswanderung in die Provinz, in eine andere Stadt seine letzte Zuflucht vor drohender Verarmung bildet? Der capitalistische Eigentümer vieler Wohnungen kann im Allgemeinen dem Wechsel seiner Miether mit großer Ruhe zusehen; verliert er den einen Miether, so gewinnt er einen anderen, und im Notfall kann er auf bessere Seiten warten. Der Arbeiter aber kann niemals warten, er hat keine Verbindungen mit Kauflustigen und wird daher vielfach gezwungen sein, sein Haus oder seinen Hausanteil zu einem Schleuderpreis loszuschlagen — wenn er es nicht vorzieht, Eigentümer zu bleiben und eine günstige Arbeitsgelegenheit sich entgehen zu lassen. Man sieht, für das heutige unståte Arbeiterleben ist die Miethwohnung noch immer die beste Form der Wohnung.

Dies wird bereits auf vielen Seiten zugestanden, und man verlangt daher neuerdings mehrfach, daß Capitalvereinigungen sich dem Bau von Arbeiterwohnungen widmen, sich aber, um die Miete niedrig zu halten, mit einem möglichen Zinsfuß begnügen sollen. Man vergift dabei, daß wohl dieser und jener einzelne Capitalist zu dieser Enttäuschung auf der möglichen höchsten Gewinn fähig ist, niemals aber das Capital, daß also das vorgeschlagene Mittel wohl in einzelnen Fällen, niemals aber der Allgemeinheit des Nebels gegenüber von Erfolg sein kann.

Man verweist zur Widerlegung dieses Einwandes gern auf England, das classische Land der Wohnungsfrage, von dessen Wohlfahrts-einrichtungen überhaupt die sonderbarsten Vorstellungen auf dem Continent bestehen. Aber gerade in England haben die „gemeinnützigen Baugesellschaften“ trotz aller Bemühungen bis jetzt so gut wie nichts für die niedrigen, also gerade für die dürfstigen Arbeiter erreicht. Es zeigt sich hier von Neuem, was bei Sparcassen, bei Versicherungsanstalten und ähnlichen Versuchten beständig wiederkehrt: die Wohlthaten ähnlicher Institute fließen theils kreuzen zu, die mit der Arbeiterwelt überhaupt nichts zu thun

haben, theils bessergestellten Arbeitern, die der Wohlthaten noch am wenigsten bedürftig sind.

Ruprecht führt in seiner Schrift über „Die Wohnungen der arbeitenden Classen“ (Göttingen 1884) eine Reihe gemeinnütziger Londoner Baugesellschaften an. Davon hat nur die Victoria Dwelling Association, welche unter dem Patronat der Königin steht, ihre Wohnungen ausdrücklich für ungelernte Arbeiter (labourers) bestimmt. Da sie aber natürlich nichts zu verschaffen hat, so ist die Folge, daß ihre wahrscheinlich sehr netten und fröhlichen Gelände zu einem guten Theile leer stehen; die ungelernten Arbeiter müssen sich den Aufwand versagen. Die Gebäude der anderen Gesellschaften sind vollständig besetzt, aber durchaus nicht von der schlechtesten gelohnten Schicht der Bevölkerung. Die alte und bedeutende Gatliff-Gesellschaft Metropolitan Association for Improving the Dwellings of the Industrial Classes, welche ca. 6000 Personen Unterfunktion gewährt, hat nach Ruprecht „nicht in ausgedehntem Maße“ für die armen oder gar die ärmsten Arbeiter gesorgt, wie das der Commission (von 1881) eingehändigte Verzeichniß der Berufe der Miether und der Miethpreise, welche sie zahlen, beweisen. Nur eine verschwindend kleine Anzahl zahlt 6.— 2.50 bis 6.— 3.50 die Woche, die Mehrzahl erheblich mehr. Die Waterloo (Improved Industrial Dwellings) Company hat eine Reihe großer Häuser errichtet, welche im Jahre 1881 von 2146 Familien, also etwa von 15,000 Personen, bewohnt wurden. „Wie der Secretär der Gesellschaft selbst sagt, gehörten ihre Miether jedoch nicht zu den ärmsten und ärmeren Classen, welche weniger als 20 M. die Woche verdienen.“ Eine vierte Gesellschaft (Artisans Labourers a General Dwellings-Company) schließt durch die Art ihrer Bauten und ihrer Miethpreise, deren Minimum 6.— pro Woche beträgt, von vornherein jeden Durchschnittsarbeiter aus. Ruprecht sagt am Schluß seiner Schilderungen zusammenfassend: „Die Thätigkeit aller dieser Gesellschaften darzustellen, würde zu weit führen. Nur eines ist zu constatiren, daß keine dieser Gesellschaften bisher in ausgedehntem Maße Wohnungen für die ärmsten Classen beschaffen hat.“

Für die vielgerühmte Beabody-Stiftung ist dies erst kürzlich von der zur Untersuchung der Wohnungsfrage eingesetzten königlichen Commission bewiesen worden. (Report 1885, S. 54—55.) „Die Zeugenaufrägen, welche über diesen Punkt gegeben wurden, verstärkten die Meinung, daß derartige Bauten die Classe nicht erreichen, welche am bedürftigsten ist. Lord Shaftesbury gab

seine Meinung dahin fand, daß die „Arbeiterwohnungsbauten“ derjenigen Schicht keine Erleichterung verschafft haben, auf welche ihre Wohlthaten berechnet waren. Dass sie von einer besseren Classe besetzt sind, als die alten, niedrigeren Häuser, daß sie den Ansprüchen der ganz Armen nicht entsprechen, daß die Mieten zu hoch sind, daß Leute mit großer Familie, ferner Angehörige gewisser Berufe, wie die Höfer, nicht zugelassen werden, das sind nur einige wenige der über sie erhobenen Klagen.“ Freilich darf das Einkommen eines Peabody-Miethers M. 30 pro Woche nicht überschreiten, und manches Familienhaupt verdient weniger als M. 20. Bei dieser Aufstellung eines Peabody-Beamten ist aber das Einkommen der Frau und anderer Familienglieder außer Rechnung gelassen, da der niedrigste Preis für ein Zimmer pro Woche über M. 2 beträgt. Leute von M. 12—14 Wochenlohn demnach offenbar nicht mehr als ein Zimmer würden mieten können; da eine Familie mit Kindern aber zuviel für ein Zimmer ist und die Peabody-Stiftung keine „Überfüllung“ duldet, so geht hieraus recht deutlich hervor, wie wenigen eigentlichen Nothleidenden auch hier geholfen ist.

„In der That, was in England bisher erreicht worden ist, erscheint trotz alles Rühmens läßlich im Verhältniß zur Größe des Nothstandes. Wollte man die sanitären Gesetze, vor allem die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Überfüllung wirklich durchführen, so würde man für etwa 250 000 Menschen allein in London neue Unterkunft schaffen müssen. Dass der Bedarf geringer ist, hat noch Niemand zu behaupten gewagt“ (Ruprecht). Nun betrug aber Ende 1883 nach Octavia Hill, der bekannten Menschenfreundin, die Zahl aller seit dem Stiftungsjahre (1841) von gemeinnützigen Baugesellschaften und Stiftungen mit Wohnungen versorgten Personen ca. 60 000. Wie viel mögen davon nach dem oben Gesagten Arbeiter, wie viel hiervon wiederum Arbeiter der bedürftigsten Classe sein? Und was nützt die Unterbringung von 60 000 Menschen binnen 40 Jahren in einer Stadt, welche in jedem Jahre etwa um 50 000 Einwohner zunimmt?

Man erwarte also von isolirten Reformen, wie die des Wohnungswelns, nicht viel für die Hebung des Arbeitertandes. Das Problem, gute, menschenwürdige Wohnungen zu schaffen, deren Billigkeit der Niedrigkeit des durchschnittlichen Arbeitslohnes entspricht, wird auch durch den edelherzigsten und erfolgreichsten Appell an die Menschenliebe nicht gelöst werden — nicht, weil die Wohnungen nicht billiger herzustellen sind, sondern weil das Einkommen der Arbeiter zu niedrig ist. So mündet auch die Wohnungfrage aus in das große Problem unsrer Zeit: wie die allgemeine ökonomische Lage der arbeitenden Classe zu bewältigen sei.

Reichsgerichtliche Entscheidung.

Wie wir schon früher mitgetheilt haben, wurde der schärfere Vorstehende des Fachvereins der Tischler zu Altona, H. Bötel, am 4. Juli 1887 vom Landgericht zu Altona wegen Vergehens gegen § 16 und § 18 des Preußischen Vereinsgesetzes zu einer Geldstrafe von M. 30, ev. 3 Tagen Haft und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt; zugleich wurde auf Schließung des Vereins erlassen. Gegen dieses Urteil hatte Bötel Rechtschutz beim Reichsgericht eingerichtet. Das Reichsgericht hat hierzu in dieser Seite nachstehende recht interessante Entscheidung getroffen:

„Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Tischlergesellen Wilhelm Heinrich Bötel in Lüttichern wegen Vergehens wider das Vereinsgesetz hat das Reichsgericht, dritter Strafrennen, in der öffentlichen Sitzung am 10. November 1887, an welcher Theil genommen haben:

als Richter
der Ständvertreter von Wolf und die Reichsgerichtsräthe Schwarz, Petzsch, Dr. Spies, Dr. Mittelstädt, Schaper, Neisse,
Bevollmächtigter der Staatsanwaltschaft:
der Reichsgerichtsrat Eierlein,
als Gerichtsschreiber:

der Amtsgerichtsrat,
nach männlicher Verhandlung für Recht erlaubt:
dass die Revision des Angeklagten gegen das Urteil

des Königlich Preußischen Landgerichts vom 4. Juli 1887 zu verworfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.)

Gründe.

Die Revision ist unbegründet. Angeklagter ist für überführt erachtet, die §§ 8 b und 16 des Preußischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 (Preußische Gesetzsammlung Seite 277) dadurch übertreten zu haben, daß er als Vorstand des Fachvereins der Tischler in Altona, welcher politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern bezeichnet, thätig gewesen ist, obwohl dieser Verein mit anderen Vereinen gleicher Art durch Comités, Ausschüsse und Schriftwechsel zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung getreten ist. Schlechthin haltlos ist dem gegenüber die Aufstellung der Revisionschrift, daß Gesetz sei nur deshalb unrichtig angewendet, weil die §§ 8 und 16 des Preußischen Vereinsgesetzes durch § 152 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 aufgehoben seien. Die letzterwähnte Bestimmung bestätigt alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende etc. wegen Verbrechungen und Vereinigungen zum Behuf der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen. Damit sollten die bis dahin in Preußen — §§ 182, 183 der Preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Preußische Gesetzsammlung Seite 41) — und anderen deutschen Bundesstaaten in Geltung gewesenen Beschränkungen der gewerblichen Coalitionsfreiheit getroffen werden, welche es den gewerblichen Gehülfen, Gesellen und Fabrikarbeitern unterstellt, durch Verabredungen über Arbeitseinstellung und dergleichen ihre Arbeitgeber zur Gewährung von Zugeständnissen hinsichtlich der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu veranlassen. Als in Versammlungen des vom Angeklagten geleiteten Fachvereins erörterte „politische Gegenstände“ führt das angefochtene Urteil auf: „eine Petition an den Reichstag mit Anträgen auf Regelung und Beschränkung der Arbeitszeit, der Frauen- und Kindarbeit, Beleidigung der industriellen Gewinnabilität, Einziehung einer besonderen Aufsichtsbehörde; ferner Aufruf zur Verhinderung an öffentlichen Versammlungen zwangsweise Berathung über die sogen. Ackermann'schen Anträge im Deutschen Reichstag, betreffend den Besitzungsnahezu zum Gewerbebetrieb“ — über die Frage, „wie verhalten wir uns zu der Petition an den Deutschen Reichstag in Betreff des § 152 der Reichsgewerbeordnung?“ Schon diese Gegenüberstellung beweist, wie wenig Zusammenhang zwischen den hier zur Anwendung gebrachten Vorschriften des Preußischen Vereinsgesetzes und dem § 152 der Gewerbeordnung besteht. Unter „politischen Gegenständen“ wird man alle Angelegenheiten zu verstehen haben, welche Verfassung, Verwaltung, Gelehrgabe des Staates, die staatsbürglerlichen Rechte der Unterthanen und die internationales Beziehungen der Staaten zueinander in sich begreifen. Der § 152 der Gewerbeordnung hat es absolut nicht mit irgend welchen Gegenständen allgemein politischer Natur, sondern ausschließlich mit den concreten Arbeitsverträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit den unmittelbar durch diese Verträge geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen, mit dem Gegensatz und Kampf der sozialökonomischen Interessen um mittelbar um diese Bedingungen zu thun. Dem Altonaer Fachverein der Tischler stand es hierach vollkommen frei, sowohl selbstständig durch Arbeitseinstellungen und sonstige erlaubte Preisionsmittel unmittelbar auf Verbesserung der Löhne im Tischlergewerbe etc. hinzuwirken, als auch zu gleichen concreten wirtschaftlichen Zwecken sich mit anderen Vereinen zu coaliren. Dass aber der Deutsche Reichstag nicht ein Organ dafür ist, den Altonaer Tischlern günstigere Arbeitsbedingungen bestimmter Art von ihren Arbeitgebern zu erwirken, liegt auf der Hand. Dem Verhandlungsführer steht der Gedanke vorzuschweben, daß Alles, was politisch oder wirtschaftlich irgendwie in inneren Zusammenhang gebracht werden kann mit der sozialen Lage der lohnarbeitenenden Clasen, Alles, was in Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung darauf abzielt, die materiell wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitertandes, insbesondere die Lohnverhältnisse desselben, aufzubessern, als Beispielweise die gesamte neuere sozialpolitische Gesetzgebung Deutschlands, Kranken-, Unfallversicherung, Invalidenversorgung und was sich an sonstigen Forderungen daran anknüpft (erweiterter Arbeitsschutz, Normalarbeitsstag etc.), von § 152 der Gewerbeordnung betroffen wird. Das Verfehlte dieses Gedankens liegt auf der Hand. Sobald irgend welche gewerbliche Coalitionen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen das Gebiet des gewerblichen Lebens mit seinen concreten Interessen verlassen, sobald sie hinausgreifen in das staatliche Gebiet, sobald sie die Organe und die Thätigkeit des Staats für sich in Anspruch nehmen, hören sie auf, gewerbliche Coalitionen zu sein und wandeln sich in politische Vereine um, die als solche den Beschränkungen des Betriebs- und Versammlungsrechts unterliegen. Nicht lediglich die allgemeine Tendenz und das letzte Ziel, sondern zugleich Form und Mittel der Rechtsstreitigkeiten entscheiden darüber, ob sie politischen Charakter an sich tragen.

* * *
Bergleiche Entscheidungen in Strafsachen Band 15, Nr. 95,

Seite 305.

Im Uebrigen ist vom angefochtenen Urteil festgestellt, dass ein zweiter in Hamburg bestehender Fachverein der Tischler insofern „gleicher Art“ war, als er in der erwähnten Reichstagepetition dieselben politischen Gegen-

stände in Versammlungen erörtert hat, wie der Altonaer Verein, dass beide Vereine miteinander „zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung getreten sind“, weil der Altonaer Verein von Hamburger Petitionsbögen für die von beiden Vereinen gleichzeitig betriebene gleichlautende Reichstagepetition bezogen hat, und endlich, dass Angeklagter als Vorsteher persönlich die straffbare Verbindung insofern vollzogen hat, als er die fraglichen Petitionsbögen in Hamburg bestellt, beziehungsweise von dem Vorsteher des Hamburger Vereins hat kommen lassen, dass auch der Hamburger Fachverein bezeichnet, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, hat der Instanzrichter ausdrücklich festgestellt und diese Feststellung einwandfrei begründet. Allerdings erachtet das Urteil es für rechtlich gleichgültig, ob gerade diejenige Vereinigung, welche zwischen dem Hamburger und Altonaer Fachverein bestanden hat, gemeinsame politische verfolgt hat. Das Gesetz verbietet in der That aber auch jede Coalition zwischen politischen oder halb-politischen Vereinen „zu gemeinsamen Zwecken“, ohne zu unterscheiden, welcher besonderen Art diese „gemeinsamen Zwecke“ sind. Es ist die Coalition, die Verbindung als solche, welche verboten ist, nicht der specielle durch Verbindung erstrebte Zweck. Ein Rechtsirrthum liegt in dieser Beziehung nicht vor. Das Gesetz ist hierach überall richtig angewendet und mußte deshalb, wie geschehen, die Revision verworfen werden.

gez. von Wolff, Schwarz, Petzsch, Dr. Spies.
Dr. Mittelstädt, Schaper, Neisse.

Vorstehendes Urteil wird hierdurch ausgesetzt.
Leipzig, den 10. November 1887.
Der Gerichtsschreiber des dritten Strafrenns
des Reichsgerichts.

Arbeitercolonien.

Aus der Provinz Sachsen und der „Berl. Volkszeit“ geschrieben: Vor kurzem haben wir schon einige Mitteilungen gemacht über den Stand der Arbeitercolonie für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt zu Seyda bei Zahna (Regbez. Merseburg). Der herausgegebene Bericht aber bringt noch mehrere recht interessante Daten, welche wohl der Erwähnung wert sind. In Seyda haben im Ganzen bis zum 1. August 1887 Aufnahme gefunden 1877 Personen; davon entfallen allein auf das Jahr 1886 nicht weniger als 514. Die Colonie ist jetzt eingerichtet auf 200 Personen; im Winter ist dieselbe vollständig besetzt; es können um diese Zeit nur Hause suchende aus der Provinz und aus dem Herzogthum Anhalt aufgenommen werden. Die Gebäude sind mit M. 99,810 gegen Feuerschaden versichert. Die Melioration schreitet in rüstiger Weise vorwärts, so dass es nicht lange dauert, so sind die überwiesenen 400 Morgen Moorländerreien urbar gemacht; der preußische Staat ist angegangen worden, weitere 200 Morgen Niedland der Colonie zu überlassen. Der Morgen der Moortüren liefert M. 80—100 jährlichen Ertrag. Die Ernteegebnisse waren im Jahre 1886, außer dem Ertrag der ziemlich bedeutenden Wiesenflächen, folgende:

von 10 Morgen Roggen	141 Entr.
7 " Weizen	71 "
62 " Hafer	840 "
3 " Gerste	8 1/2 "
13 " Kartoffeln	975 "
9 " Kohlrüben und Runkelrüben	1256 "
im Ganzen Stroh	1400 "

Dazu kommt, wie gesagt, noch das Heu. Der Gesamtwerth der Ernte stellt sich somit, das Heu eingerechnet, ungefähr auf M. 6500. Diese Erträge werden zum größten Theil im eigenen Haushalt verwendet. 134 Aufnahmefähige mögen im Jahre 1886 wegen Übersättigung abgewiesen werden. Die Unterhaltskosten betragen für jeden Colonisten 57 1/2 täglich. Der größte Theil derselben wird in der Landwirtschaft beschäftigt, doch werden auch die Inventarien der Anstalt dort selbst angefertigt. — Es wird dann noch mitgetheilt, dass die Verpflegungsstationen sich sehr gut bewährt. Die Zahl der in die Arbeitshäuser zu Zeitz und Groß-Salza zum ersten Male eingelieferten habe seit 2 Jahren bedeutend abgenommen, während die Zahl derer, die schon mehrfach mit dem Correctionshause in Berührung gekommen seien, etwas zunommen habe. Aus diesen Zusammenstellungen ersicht man, dass die Arbeitscolonien doch manches Gute siesten; sie würden aber noch viel mehr erreichen, wenn sie nicht so sehr die Orthodoxie verlegen und mit aller Gewalt die Leute „strom“ machen wollten, wodurch sie Manchem den Aufenthalt dort verleidet und im Uebrigen meist nur Heuchler erziehen. Doch darüber ließe sich ein ganzes Kapitel schreiben, wožu hier der Raum fehlt.

Dann aber ist noch folgende Stelle in dem Bericht, die von dem Gesundheitszustand erzählt, scharf in's Auge zu fassen. „Derselbe“, heißt es, „war ein vorsätzlicher; das geregelte Leben und die einfache, aber nahrhafte Kost ohne Branntwein hat eine heilsame Wirkung ausgeübt.“ — Nun kommt aber der hinkende Punkt nach: Den Entlassenen bringt fast ausnahmslos die größten Gefahren der Branntwein, wie er auch früher die Ursache ihres Glends gewesen ist.“ Man erucht dann die Arbeitgeber, den Entlassenen den Genuss von Branntwein gänzlich zu entziehen. Wir halten dies einfach für unmöglich. Ganz abgesehen davon, dass durchweg die Roth die Branntweinpest erzeugt und nicht der Branntwein die Roth, scheint man durch die plötzliche und vollständige Entziehung des Branntweins den Colonisten

einen sehr schlechten Dienst zu erweisen. Das wird indirekt in dem Berichte auch zugestanden. Viel vernünftiger wäre es, den an Branntwein gewohnten Colonisten den Branntwein nach und nach zu entziehen, so daß die erste Zeit, vielleicht einen Monat hindurch, täglich denselben ein mittleres Glas einfaches Schnapses und später täglich nur ein kleines Gläschen und im letzten Monat ein Glas einfaches Bier gereicht würde. Wir glauben, daß durch diese rationelle Entwöhnung mehr geschaffen wird, als durch die plötzliche orthodexe Entwöhnung. Die Leiter solcher Colonien mögen diese Andeutung einmal in Erwägung ziehen.

Die Grundzüge zur Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter

liegen nunmehr vor. Es ist ihnen eine umfangreiche Denkschrift beigegeben.

Über Umfang und Gegenstand der Versicherung bestimmen die Grundzüge, daß zu versichern sind:

a) Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;

b) Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehülfen und Lehrlinge, einschließlich der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, deren durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt M. 2000 nicht übersteigt, sowie

c) die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge.

Durch Beschluss des Bundesraths kann die Bestimmung des Abages auch auf selbständige Gewerbetreibende der Hausindustrie erstreckt werden. Durch Beschluss des Bundesraths kann ferner bestimmt werden, daß und inwieweit diesenigen Gewerbetreibenden, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausegewerbetreibenden gearbeitet wird, als beitragspflichtige Arbeitgeber der Letzteren und ihrer Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge gelten sollen.

Auf Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, sowie auf die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Communalverbänden finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Die Alters-, sowie die Invalidenversorgung besteht in der Gewährung jährlicher Rente.

Altersversorgung erhält ohne Rücksicht auf seine Erwerbsfähigkeit Derjenige, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Invalidenversorgung erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter Derjenige, welcher nachweislich dauernd völlig erwerbsunfähig ist.

Völlig erwerbsunfähig ist Derjenige, welcher in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes weder im Stande ist, die gewöhnlichen Arbeiten, welche seine bisherige Berufstätigkeit mit sich bringt, regelmäßig zu verrichten, noch durch andere, seinen Kräften, Fähigkeiten und der vorhandenen Arbeitsgelegenheit entsprechende Arbeiten den Mindestbetrag der Invalidrente zu erwerben.

Versicherten, welche erweislich sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beleidigung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, steht ein Anspruch auf Invalidrente nicht zu. Es kann ihnen jedoch, sofern sie mindestens zehn Beitragssätze hindurch Beiträge entrichtet haben, aus Billigkeitsgründen ein Theil der Rente vorübergehend oder dauernd einzogen werden.

Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten werden vom Reich, den Arbeitgebern und den Versicherten zu je einem Drittel aufgebracht.

Die Aufbringung erfolgt seitens des Reichs durch Übernahme von einem Drittel derjenigen Gesamtbeträge, welche an Renten in jedem Jahre tatsächlich zu zahlen sind, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch Entrichtung laufender Beiträge.

Die Beiträge sind für jeden Arbeitstag einer versicherungspflichtigen Person bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung vom Arbeitgeber zu entrichten. Bruchstücke sind für die Lohnzahlungsperiode auf volle Pfennige nach oben abzurunden. Die Arbeitgeber haben jeder von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Person die Hälfte des für dieselbe eingezahlten Betrages bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit jener Betrag auf diese Lohnzahlungsperiode anfallsweise entfällt.

Die Rente werden für Kalenderjahre berechnet.

Die Invalidrente beträgt bei Männern M. 120 jährlich und steigt nach Ablauf der ersten 15 Beitragssätze für jedes vollendete weitere Beitragssatz um je M. 4 jährlich bis zum Höchstbetrage von jährlich M. 250.

Die Altersrente beträgt jährlich M. 120. Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidrente gewährt wird.

Weibliche Personen erhalten zwei Drittel des Betrages dieser Rente.

So lange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, ist die Zahlung der Rente einzustellen.

Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann ihn die Versicherungsanstalt für seinen Anspruch mit dem dreifachen Betrage der Jahrestrente absindnen.

Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres, die Invalidrente mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist.

Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten

Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des erlaubten Armenverbandes gespändet werden. Die Rente sind in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen.

Die Alters- und Invalidenversicherung erfolgt durch die zur Durchführung der Unfallversicherung errichteten Berufsgenossenschaften bezüglichsweise durch das Reich, die Bundesstaaten, Communalverbände oder andere öffentliche Verbände, welche auf Grund der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle von Berufsgenossenschaften getreten sind. Jedem dieser Träger der Alters- und Invalidenversicherung liegt die letztere bezüglich derjenigen Personen ob, für welche er Träger der Unfallversicherung (weder Reich noch der Bundesstaaten) auch bezüglich derjenigen Personen, welche in Verwaltungen des Reichs tätig sind, wie der Bundesstaaten, beschäftigt werden, ohne der Unfallversicherung zu unterliegen.

Die Verwaltung und die Geschäftsordnung der für die Berufsgenossenschaften errichteten Versicherungsanstalten wird durch Gesetze und Statuten geregelt. Die letzteren, sowie deren etwaige Änderungen bedürfen der Genehmigung des Reichs (bezüglichsweise Landes-) Versicherungsamts. Im Falle der Versagung dieser Genehmigung findet die Beschwerde an den Bundesrat statt.

Die Organe der Berufsgenossenschaft fungieren auch für die Versicherungsanstalt; dies gilt auch von der Eintheilung in Sectionen, vom Schiedsgericht und von der Vertretung der Arbeiter.

Für die Verwaltung der Anstalt können jedoch besondere Organe errichtet werden.

Die Verwaltung der für die weiteren Communalverbände errichteten (subsidiären) Versicherungsanstalten wird durch die Landesgesetzgebung geregelt. Für diese Versicherungsanstalten sind Schiedsgerichte zu errichten und Vertreter der Arbeiter zu berufen.

Für das Reich, die Bundesstaaten, Communalverbände und andere öffentliche Corporationen, welche auf Grund der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle der Berufsgenossenschaften getreten sind, wird die Verwaltung der Alters- und Invalidenversicherung durch Ausführungs-Vorschriften der Centralbehörden geregelt. Die Errichtung von Schiedsgerichten und die Berufung von Vertretern der Arbeiter erfolgt in Ausehnung an die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1885.

Die Invaliditätsversorgung und die Feststellung der Rente erfolgt von Umts wegen oder auf Antrag nach Aufführung des örtlich zuständigen Vertrauensmannes, der Arbeiter durch die Organe derjenigen Versicherungsanstalt zu welcher von dem Verwaltungsberechtigten ausweislich seines Quittungsbuchs zuletzt Beiträge geleistet worden sind. Diese Organen bleibt überlassen, über die Invalidität ein ärztliches Gutachten einzuholen. Die Kosten desselben fallen der Anstalt zur Last, können jedoch von dem Verwaltungsberechtigten wieder eingezogen werden, sofern das ärztliche Gutachten in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Vertrauensmannes das Vorhandensein der Invalidität verneint und der Antragsteller auf Mittheilung hiervon den Antrag auf Gewährung einer Rente nicht zurückzieht.

Gegen den Bescheid, durch welchen die Gewährung der Rente verzeigt, oder durch welchen die Rente festgestellt wird, steht dem Versicherten die Berufung an das Schiedsgericht der Versicherungsanstalt zu. Gegen den Bescheid des Schiedsgerichts ist beiden Theilen der Rechtsanwaltskanzlei an das Reichs- (Landes-) Versicherungsamt gestattet, aber nur, sofern es sich um Berichtigungen des geltenden Rechts (vergl. §§ 51 ff. der Civilprozeßordnung), nicht sofern es sich um Thatsachen handelt. Die Rechtsmittel haben keine ausschließende Wirkung. (Schluß folgt.)

Vereine und Versammlungen.

Solingen. Wie schon in Nr. 33 der "Neuen Tischler-Zeitung" mitgetheilt, gab die Abhaltung des ersten Stiftungsfestes des hiesigen Fachvereins der Tischler Anlaß zu Auseinandersetzungen mit der Behörde, weil der Verein glaubte, die Rechte einer geschlossenen Gesellschaft für sich in Anspruch nehmen zu dürfen und aus diesem Grunde den Beamten der Polizei eine Eintrittskarte zum Feste abverlangt wurde. Die Folge davon war, daß gegen die Collegen Geldmacher und Büchmann Klage erhoben wurde. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung des Ersteren zu M. 20 Geldstrafe wegen Beamtenbeleidigung und Trugung der Klagekosten; gegen Letzteren wurde wegen Nichterscheins das Verfahren vertagt. In dem Urtheile wurde ausgeführt, daß die Polizei eigentlich nicht berechtigt war, ohne Karte im Saale zu sein. Da jedoch die Polizei schon vorher anwesend war, so sei das Verhalten gegen dieselbe bei ihrem zweiten Erscheinen selbst wenn der Betreffende dies auch nicht wissen könnte, als Beleidigung anzusehen. Ferner sei das Fest in den hinteren Räumen einer Wirthschaft abgehalten worden, und sei es nicht ausgeschlossen, daß Gäste der Wirthschaft Burrett hätten verlangen können. Das Fest sei daher auch als öffentliches zu betrachten. Berufung ist nicht erfolgt. Unsere Organisation hat sich in letzter Zeit etwas verstärkt. So nötig es wohl gewesen wäre, die Accord-Behältnisse zu regeln, so haben wir doch hierzu Abstand genommen und unsere Thätigkeit darauf beschränkt, kleinere Mängel und Nebenstände, oder sagen wir besser, Andenken an die gute alte Zeit zu beseitigen. Vorwurf haben wir die alte Sitz, Kost und Logis beim Meister, sowie das Selbsthalten des Meisters während der Richtarbeit abge-

schaft, wobei wir auf den Widerstand zweier Meister stießen, die aber Dank der Festigkeit unserer Collegen nachgeben mußten. Hierdurch haben wir das "Wohlwollen" dieser beiden Meister verschert, und haben letztere wohl hauptsächlich dazu beigetragen, daß die Meister zu einer Vereinigung zusammen getreten sind. Eine solche Vereinigung wäre unsererseits mit Freuden zu begrüßen, wenn dadurch auch zugleich die Interessen der Gesellen gewahrt würden. Doch dem ist nicht so, denn in erster Linie soll der Fachverein unterdrückt werden. Auch führen die Gesellen ein wohliges Leben, wie sich einige Meister ausdrücken belieben, dielem Uebelstande für die Meister könnte ja abgeholfen werden, dadurch, daß die erst errungene Arbeitszeit von täglich 10 $\frac{1}{4}$ Stunden wieder höher und der tägliche Lohn von M. 3.20 bis M. 3.50 wieder niedriger gehoben würde. Hiermit wäre den Wünschen verschiedener hiesiger Meister entsprochen. Doch wir sollten die Gesinnung den Gesellen gegenüber noch besser kennen lernen. In einer Meisterversammlung wurde eine sogenannte "schwarze Liste" aufgestellt mit den Namen von 7 Gesellen, worunter drei verheirathete waren. Da nun aber der Eine dieser Gebräudemarkten bei Bauunternehmern arbeitet, so müßten diese zu Hülfe gerufen werden, wie der Vorsitzende Herr Altmann, meinte. Dieser Herr hatte bei Gründung der Meistervereinigung darauf hingewiesen, daß die Gesellen keine Gemeinschaft mit den Unternehmern machen sollten und eine Ehre darin suchen müßten, nur bei Schreinermästern zu arbeiten. (1) Beiläufig bemerkte ich noch, daß zur befragten Versammlung sich drei Collegen eingefunden hatten, die aber selbstredend sehr bald durch Abstimmung hinausballoptirt wurden. Weshalb wurde aber die schwarze Liste aufgestellt? Doch lediglich, um solche Collegen zu kennzeichnen und arbeitslos zu machen, welche für ihre gewerblichen Interessen eintreten, was wir bald erfahren sollten. Zwei verheirathete Collegen kamen außer Arbeit, wovon der eine bei einem anderen Meister wieder in Arbeit treten konnte, aber schriftlich abgesagt wurde, weil er in die berüchtigte Liste eingetragen sei. Dies veranlaßte uns, am 29. November eine Versammlung abzuhalten, welche von der Mehrzahl der hiesigen Collegen besucht wurde. In dieser Versammlung sprachen sämtliche Redner gegen die Maßregelungen der Collegen seitens des Meisters, sowie gegen die Einführung der schwarzen Liste. Auch wurde beschlossen, wenn die Kündigung des einen Collegen nicht zurückgenommen wird, über die Werkstätte des Meister-Licht die Sperrre zu verhängen, sowie die weiter gemäss Regeln Collegen nach Kräften zu unterstützen. Die Maßregelungen scheinen größere Dimensionen anzunehmen. So wurde einem verheiratheten Collegen, welcher schon 2 $\frac{1}{2}$ Jahr auf der Werkstätte von C. Neumann arbeitet, ohne Grund gekündigt, einer beim Anfragen nach Arbeit von Meister Altmann abfällig bezeichnet, obwohl derselbe durch Nunonien Leute suchte. Unter Hinweis auf diese Thataachen glauben wir der Sympathie aller Collegen versichert zu sein und bitten daher, schon jetzt den Zugang nach hier fern zu halten. Wie lebt die Meister auf den Zugang von Arbeitskräften rechnen, geht daraus hervor, daß Meister Licht die Kündigung fallen ließ, sie könnten von Köln aus sich genügend mit Gesellen versehen und Meister Gottschalk sich ausdrückte: "Kommt sich's Schnee, kommt sich's auch Gesellen." (1) Mögen die deutschen Collegen das Gegenheil beweisen und uns thätig unterstützen.

Lübeck. (Situationsbericht.) Obgleich während des ganzen Sommers jegliches Vergnügen von Seiten der Behörde verboten war, glaubten die Mitglieder der hiesigen Zahlstelle des deutschen Tischlerverbandes doch, daß schon verschiedene andere Gewerke die Erlaubnis zur Abhaltung von Vergnügungen erhalten hatten, auch ihrerseits bei der Polizei wegen eines Falles vorstellig werden zu müssen. In Folge dessen stand in der Mitgliederversammlung vom 18. October die Abstimmung auf's Neue auf der Tagesordnung. Zur Abhaltung des Vergnügens wurden verschiedene Vocalitäten in Vorschlag gebracht, unter Anderem auch das des Herbergswirths Herrn Höppner. Die Abstimmung ergab jedoch, daß der Ball auf "Adlershorst" stattfinden sollte. Sofort nach der Abstimmung erklärte Herr Höppner, daß er sein Local zu Versammlungen nicht mehr zur Verfügung stellen könne. In Folge dessen wurde der Vorstand beantragt, daß andere Vocalitäten Sorge zu tragen. Nachdem der selbe bei verschiedenen Wirthen angefragt, jedoch abfällig beschieden worden, weil dieselben befürchteten, von der Polizei Unannehmlichkeiten zu erfahren, erklärte sich schließlich Gastwirth Rumohr, Marlesgrube, bereit, die Tischlerherberge zu übernehmen. Vom Vorstande wurde deswegen beschlossen, am Sonntag, den 30. October, in die neue Herberge einzuziehen. Auf ein am 28. Oct. von obigem Wirth an ein Mitglied gerichtetes Schreiben, worin derselbe erklärte, die Herberge nicht übernehmen zu können, gingen folgenden Tages einige Vorstandsmitglieder zu Herrn R. um Näheres zu erfahren, worauf derselbe dem Bevollmächtigten folgend schriftliche Erklärung überreichte: "Meine Herren. Sie werden entschuldigen, daß ich meinem Vertragen nicht nachkommen kann, da mir von der Behörde gesagt wurde, ich würde in Zukunft erfahren, was es für Folgen hätte. Also sehe ich mich veranlaßt, es nicht anzunehmen. Unangenehmes werde ich mit doch nicht machen, daß wird mir wohl ein Mensch übel nehmen. Achtungsvoll J. H. Rumohr." Noch am Abend desselben Tages beschloß der Vorstand, mit dem Gastwirth Herrn Marzahn, Uederstraße 3, Sprache zu nehmen, welcher dann das Anerbieten, die Tischlerherberge zu übernehmen, bedingungslos annahm. Hieraus wurde am 30. October die Herberge dorthin ver-

legt. Ein geeignetes Versammlungslocal zu bekommen, bereitete dem Vorstand ebenfalls viele Schwierigkeiten, da sämmtliche Saalhaber in der Stadt befürchteten, von der Behörde genehmigt zu werden. Schließlich gelang es dem Vorstande, den Eigentümer des eine halbe Stunde aus der Stadt belegenen Locales zur „Neuen Lohmühle“, Herrn Erdmann, für die Ablösung seines Saales zu Versammlungen zu gewinnen. In Folge dessen fand am 13. November in diesem Locale eine außerordentliche Generalsversammlung statt mit der Tagesordnung: 1. Berichterstattung über das Herbergswesen. 2. Statutenberathung. 3. Regelung des Arbeitsnachweises. 4. Verschiedenes. Die gut besuchte Versammlung erklärte sich mit dem Vorgehen des Vorstandes, betreffend Herberge und Versammlungslocal, einstimmig einverstanden und sprach demselben für seine kostlosen Versammlungen ihren Dank aus. Beschlossen wurde, in Zukunft auf jeden Sonntag nach dem 1. und 15. eines jeden Monats, Nachmittags 4 Uhr, die Mitgliederversammlungen auf der „Neuen Lohmühle“ abzuhalten. Die Bibliothek ist jeden Sonnabend Abend von 9 bis 10 Uhr auf der Herberge zur Entgegennahme von Büchern geöffnet. Die Anträge des Centralvorstandes, betreffend Statutenberathung, gelangten nach längerer Debatte mit großer Majorität zur Annahme. Ebenso erklärten sich die Anwesenden für die Abhaltung eines außerordentlichen Verbandstages in Stuttgart. Die Regelung des Arbeitsnachweises wurde einer Commission von drei Personen übertragen und beschlossen, daß täglich Mittags von 12½ bis 1 Uhr und Abends von 8 bis 9 Uhr die Annahme und Ausgabe von Arbeit auf der Herberge stattfindet. Reiseunterstützung wird zu derselben Zeit beim Taschir Wachtov, Depenau 23, ausbezahlt. Findet wir uns der Hoffnung hingeben, daß nunmehr sämmtliche Tischler auf unserer Herberge, Marzahns Gasthaus, Lederstr. 3, einkehren, zeichnen mit Gruss.

Berichtsschrift.

Nürnberg. Der Fachverein der Schneider feierte am 19. November sein 6. Stiftungsfest, verbunden mit Ball. Hochrech hofften sich die Collegen hierzu eingefunden und die fröhlichen Gesichter allenfalls zeigten, daß Alt und Jung in heiterer ungezwungenem Weise das Fest als ein echtes Arbeiterfest zu feiern gedachten. Die Capelle Lenk veranlaßte durch ihre herrlichen Weisen Mäuselein und Weiblein zum fröhlichen Tanze. College Schubart legte in kurzen Worten die Bedeutung des Festes klar und forderte die Collegen auf, sie möchten alle zu jeder Zeit thalkästig für die gewerbliche Organisation einzutreten. Ein begeistertes Hoch galt der Organisation der Tischler Deutschlands. College Eisinger über gab dem Verein ein Bild mit den Photographien von 10 Mitgliedern und kündigte hieran den Wunsch, die Collegen möchten in Wirklichkeit, wie hier bildlich dargestellt, Mann an Mann für unsere Organisation und für die Befreiung der Arbeit von dem Drud des Kapitals einzutreten. Er bezeichnete das Bild als Symbol der Einigkeit und Freundschaft, welchen beiden auch sein Hoch galt. Das Fest hielt die Theilnehmer bis zur frühen Morgenstunde zusammen und als man sich trennte, geschah dies mit dem Bewußtsein, einige heitere Stunden verlebt zu haben. Dieser Schlüß sei noch bemerkt, daß der Rahmen des Bildes von unserem Mitglied Scheuer entworfen und von Mitglied Kuller ausgeführt wurde, und ist derselbe ein Kunstwerk im wahren Sinne des Wortes, wenn auch die Schöpfer desselben keinen Bezeugungsnachweis zuvor geliefert hatten.

Berichtsschrift.

Gegen Brandwunden empfiehlt Dr. med. Düring in Bephoen, die verbrannte Stelle gehörig mit reisem Oele (meistens Petroleum) zu bestreichen und Mehl in dicker Lage darauf zu streuen. Sind Blasen vorhanden, so müssen sie vorher mit einer Nadel aufgestochen und ihres Inhalts entledigt werden. Da die Blase bildende Haut darf aber dabei nicht entzerrt werden, sondern sie wird vorsichtig wieder ausgedrückt.

Ratgeberland. Wie der „Gewerkschöpfer“ berichtet, sind in der Nobelsfabrik des Hofsieberanten J. Enziger in Bahrenfeld eine Anzahl Arbeiter entlassen worden, weil sie sich weigerten, eine Verhaftordnung zu unterschreiben, welche dem Arbeitgeber alle Rechte und dem Arbeitnehmer alle Pflichten zuschob. Herr Enziger hatte im Laufe des Sommers Knoll und soll einen Arbeiter entlassen, ohne die in der Gewerbeordnung vorgeschene Rüttigung zu beachten. Der Arbeiter fragte und der Herr Hofsieberant mußte bezahlen. Damit ein so schändlicher Fall nicht mehr vorkomme, beschiedete Herr Enziger die alte Verhaftordnung, die ihn zum unumstößlichen Herrn und seine Arbeiter zu Knoll macht.

Literarisches.

Die „Sonntags-Arbeit“ berichtet sich ein Bericht, welches im Verlage von J. H. W. Diez in Stuttgart erscheinen ist. Die „Sonntags-Arbeit“ bildet einen Auszug aus den Ergebnissen der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Feiertagen in ihrer allgemein verständlichen Weise nebst französischen Bearbeitungen von August Bebel. Für Alle, die mit Interesse die gegenwärtige Reformpolitik der Reichsregierung und der Parteien verfolgen und diejenigen, welche in dem Berichte eine Beschränkung der Sonntagsarbeit einen Fortschritt erblicken, findet sich in dem Berichte ein wertvoller Überblick über die Stellungnahme der Regierung und Parteien zu den wichtigsten Fragen

unserer Zeit. Bemerken wollen wir noch, daß alle in die Holzindustrie einschlagenden Erwerbszweige eine ganz besondere Schilderung erfahren haben und können wir das Werkchen unsern Lesern nur bestens empfehlen.

Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter Deutschlands. (E. H.)

Contributio
über weiter eingegangene Abonnementsbeträge.
Für das 3. Quartal 1887 sind noch ferner eingegangen: Bremen (S.) M. 73.20, Braunschweig (B.) 28, Bückeburg (G.) 30.80, Osnabrück (Sch.) 5.70, Bwidau (B.) 22.20, Köln (R. F.) je M. 1, Frankenthal (R.) 9.40.

Das Pflichtexemplar für das 3. Quartal haben weiter bezahlt: Bangenberg, Schweinfurt, Blaue, Oranienburg, Ohlau, Offenburg, Neundorf, Mühlhausen, Loschwitz, Kulmbach, Alversroth, Johann-Georgstadt, Hiltach, Hofheim, Hochstadt, Görlitz, Döbschütz, Creuznach, Crastel, Aken, Ahlsdorf.

Für das 4. Quartal 1887 sind ferner eingegangen: Remscheid (H.) M. 2, Stafffurt (L.) 3, Solingen (G.) 16, Regensburg (H.) 19.60, Parchim (E.) 14.70, Potschappel (Pf.) 19.60, Osterode (S.) 2, Minden (E.) 14.40, Görlich (E.) 11.20, Berlin (G.) 1 Rate 50, Altsleben (W.), Alziam (E.), Alzweiler (H.), Augsburg (R.), Barmen (B.), Baden (B.), Stuttgart (R.), Röderisch (M.), Bogen (H.), Beller (H.), Berlin (H., L., B.), Arendsee (Th.), Karlsruhe (G.), Tiefeld (E., G.), Cöln (H.), Lübeck (M.), Coblenz (R.), Chemnitz (B.), Dresden (B.), Gotha (G.), Endendorf (B.), Erlangen (H.), Ellerbeck (E.), Friedrichroda (S.), Halle (W.), Plauen (B.), Suhl (R.), Stade (St.), Berlin (B.), Cördel (C.), Coburg (R.), Boizenburg (B.), Ziegel (Sch.), Ems (R.), Halle (B.), Faulensee (R.) je M. 1, Rathenow (B.) 6.10.

(Fortsetzung folgt.)

Wir ersuchen nochmals dringend die rückständigen Abonnementsgelder einzusenden, andernfalls die letzte Nr. dieses Quartals nicht mehr an die sämmtigen Zahler verabschiedet wird.

Die Expedition der „Neuen Tischler-Zeitung.“

Briefkasten.

H. 20. Mit Ausnahme des Jahrgangs 1886 sind die Zeichnungen aus den früheren Fahrten nur noch zum Theil vorrätig. Wir berechnen das Stück mit 15 Pf. Bei Bestellung wollen Sie den Betrag gleichzeitig mit einsetzen.

An verschiedene Abonnenten. Wir versenden keine Druckachen mehr unter Postnachnahme, weil hierdurch die einzelnen Sachen zu sehr vertheuert werden, auch die Annahme mehrmals verweigert wurde, wodurch uns ein nicht unerheblicher Schaden erwachsen ist. Die Besteller mögen den Betrag per Postanweisung oder in Briefmarken vorher einsetzen.

Ein alter Abonnent. Schellack ist eine Art Gummi oder Harz aus Ostindien, dessen Aussieben aus den Nekten der betreffenden Bäume durch die Stiche der Gummilack-Schildlaus bewirkt wird, und erhärtet gleichzeitig mit einem schönen rothen Farbstoff. Das nachmal von dem Farbstoffe getrennte Harz ist Schellack, das in verschiedenen Arten im Handel vorkommt, die ja nach ihrer Farbe, wie z. B. als blonder Schellack etc., benannt werden.

Wegen Raumangst muß die Quittung über die eingegangenen Gelder für den Deutschen Tischlerverband bis zur nächsten Nummer zurückgestellt werden.

Anzeigen.

An den Vorsitzenden des Verbandes der Deutschen Tischler, Herrn A. Kloß.

In Nr. 48 der „Tischler-Zeitung“ steht in einem Bericht des Verbands-Vereins in Hamburg, daß ich gesagt haben soll, der Vorstand hätte eine gerichtliche Entscheidung abwarten sollen. Ich erkläre hiermit, daß ich solches nicht gesagt habe! Auch halte ich es durchaus nicht für richtig, wenn sich Colleger Kloß in seiner Erwidierung nur mit meiner Person beschäftigte, da ich doch nicht allein in der Versammlung gesprochen habe, und beweisen kann, daß andere Redner sich weitgehender über die Abhaltung eines außerordentlichen Verbandstages aussprachen. College Kloß spricht doch über den Auftrag von Halle auch nur von den Collegen dortselbst. Was bei einem Beschlusse, wie er hier in Hamburg einstimmig gesetzt wurde, auch wohl für den Hamburger Bericht am Platze gewesen wäre.

H. Koenen.

August Beinhorn, Tischler, wird dringend gebeten, seine Adressen seinem Bruder Ernst in Magdeburg-Neustadt, Moritzstraße 13, mitzuteilen.

Warnung!

Der Tischler Carl Holzapfel, geb. am 27. Oct. 1859 zu Ohrdruff i. Thüringen, bisher erster Taschir des Fachvereins der Tischler in Bremen, hat sich von hier seit dem 22. Novbr. d. J. heimlich entfernt unter Mitnahme von sämmtlichen Cassengeldern in der Höhe von M. 113.40. Sollte H. an irgend einem Orte eintreffen, so bitten wir die Collegen, sowie die Zahlstellen-Verwaltungen und Vereins-Vorstände uns hierbei schmunzig Mithilfe zu machen. Besonders machen wir darauf aufmerksam, daß H. durch nobles Auftreten sich das Vertrauen der Collegen zu erwerben sucht, um sie hinterher desto sicherer materiell schädigen zu können. Wir warnen daher dringend vor diesem sauberen Herrn.

Bremen, den 4. December 1887.

J. A.: H. Möhutsch,
Vorsitzender, Stavendamm 4.

Buxtehude

Bau-Maschinenbau-Tischler-Maler-Schule
Eintritt Juli, Oktober, Januar u. April
Vorbereitungseintritt täglich. Progr. gratis
Schulgeld 60 M.

Im unterzeichneten Verlage ist soeben erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Die Sonntagsarbeit.

Auszug aus den Ergebnissen
der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter
an Sonn- und Festtagen
nebst kritischen Bemerkungen
von August Bebel.

Preis pro Stück 1 Mark.

Weihnacht 1887.

Als billiges → Geschenk ← empfiehlt der Unterzeichnete folgende um mehr als die Hälfte herabgesetzte Bücher-Collection:

Bebele, Die mohamedanisch-arabischen Culturperiode.
Becker, Geschichte der Arbeiter-Agitation. Ferdinand Lassalle's.
Brünnemann, Skizzen und Studien zur französischen Revolutionsgeschichte.
Dulk, Der Gang des Lebens Jesu. 2 Bände.
Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates.
König, Schwarze Cabarette.
Marx, Das Elend der Philosophie.
Quare, Die Arbeiterfragegelehrte.
Stamm, Die Erlösung der darbenden Menschheit.
Wedde, Grüße des Verlebenden. Gedichte nebst Anhang.
Eckstein, Die deutsche Dichtung.
Otto Wallster, Braunschweiger Tage. Roman.
Kranke Herzen. Zwey Novellen.
Eine mittelalterliche Internationale. Historische Novelle.

Sämmtliche Bücher sind gut gebunden und mit Goldtitel auf dem Rücken versehen.

Der Preis beträgt für die gesammte Collection M. 15.—. Einzelne werden die oben angezeigten Bücher nur zum Ladenpreis abgegeben.

Die Preiserhöhung gilt nur für den Monat Dezember 1887. Später treten die alten Preise wieder ein.

Bei Bestellung wolle man ges. „Bücher-Collection“, Preis M. 15.— verlangen.

Zu bestellen vom unterzeichneten Verlag gegen Einsendung des Vertrages.

Herrn empfiehlt als geeignete

Weihnachts-Geschenke:

Giebnecht, Ein Blick in die Neue Welt. Elegant gebunden. M. 3.—. Fremdwörterbuch. Gebunden. M. 1.80.

Dick, Gedichte. Brachband M. 1.50.

Internationale Bibliothek.

Band I: Die Darwinische Theorie. Gebunden. M. 2.—.

Band II: Karl Marx' Lektionen. Gebunden. M. 2.—.

Band III: Weltköping und Weltuntergang. Gebunden. M. 2.50.

Band IV: Die ländliche Arbeiterfrage. Gebunden. M. 1.50.

Band V: Thomas More und seine Utopie. Gebunden. M. 2.50.

Hochstgutsvoll

J. H. W. Diez in Stuttgart.

■■■■■

Durch Verlegung der Druckerei hat der Nachdruck der Nummern 6 und 7 des „Unterhaltungsblattes für das Volk“ und somit der Versand derselben zu dieser Nummer noch nicht erfolgen können. Mit Rücksicht hierauf bitten wir unsere geehrten Abonnenten, sich noch 8 Tage zu gedulden. Die Nachsendung wird alsdann bestimmt erfolgen, sowie alle weiteren Bestellungen prompt erledigt werden.

Die Expedition der „Neuen Tischler-Zeitung“.